



# GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2026

## Top Beratungsgegenstand / Bemerkungen

### 7. Beratung und Beschluss zum Verzicht auf Bestandteile gem. § 88 Abs. 5 SächsGemO im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020

---

#### Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Mit dem Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 wurde die Sächsische Gemeindeordnung geändert und der § 88 Absatz 5 wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden dürfen nach Beschluss des Gemeinderats bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 verzichten.“

Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 möchte die Gemeinde Hochkirch von folgenden gesetzlichen Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO Gebrauch machen:

- Verzicht auf den Anhang (§ 88 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO),
- Verzicht auf den Rechenschaftsbericht (§ 88 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO) sowie
- Verzicht auf den Bestandteil gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO.

Folgende Übersichten, die als Anlagen zum Anhang (§ 88 Abs. 4 SächsGemO) bestimmt sind, werden an einer anderen Stelle im Jahresabschluss eingefügt:

- die Anlagenübersicht
- die Verbindlichkeitenübersicht
- die Forderungsübersicht

Mit Beschluss 23/09/2022 stimmte der Gemeinderat bereits den Erleichterungen gemäß § 63 Abs. 9 Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung zu.

---

## Beschlussvorlage

---

zur Beratung / Entscheidung für den **30.06.2026**

*Der Gemeinderat Hochkirch beschließt, dass im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 auf die Bestandteile gemäß § 88 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 SächsGemO verzichtet werden kann. Die Unterlagen gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO sind dem Jahresabschluss beizufügen.*

---

Datum: 19.06.2026

Einreicher: Kämmerei

Abstimmung: ..... Ja-Stimmen ..... Gegenstimmen ..... Enthaltungen ..... Befangenheit